

Vorwort

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Der Verlust der Arbeitsstelle kann heute alle treffen und die damit verbundene Arbeitslosigkeit ist für Sie und Ihr Umfeld oft schwierig und schmerzhaft. Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass Sie baldmöglichst wieder eine Arbeitsstelle finden.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Ihrer Region unterstützen Sie bei der Stellensuche und stehen Ihnen für Fragen rund um die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung. Erfahrene Personalberaterinnen und Personalberater legen gemeinsam mit Ihnen fest, wie Sie so schnell als möglich wieder den Einstieg in die Arbeitswelt finden. Ergänzend zur persönlichen Beratung stehen Ihnen verschiedene Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für die erfolgreiche Stellensuche zur Auswahl.

Ihre berufliche Zukunft liegt in Ihrer Hand. Dabei sind Ihr Engagement, Ihre Zuversicht und Ihre konstruktive Mitarbeit gefragt. Indem wir uns gegenseitig offen und verbindlich informieren, schaffen wir eine gute Vertrauensbasis, um zielgerichtet und erfolgreich zusammenarbeiten zu können.

Die vorliegende Broschüre verschafft Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als stellensuchende Person. Bitte bereiten Sie sich mit dieser Broschüre und dem E-Learning Tool (www.awa.sg.ch) auf Ihr erstes Beratungsgespräch vor. Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater beantwortet gerne noch offene Fragen.

Die von Ihnen gewählte Arbeitslosenkasse prüft Ihre Anspruchsberechtigung, berechnet die Arbeitslosenentschädigung (ALE) und zahlt Ihnen die Entschädigung aus. Bei Fragen zu diesen Punkten wenden Sie sich direkt an Ihre Arbeitslosenkasse.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Stellensuche.

Peter Kuratli
Leiter Amt für
Wirtschaft und Arbeit

Walter Abderhalden
Hauptabteilungsleiter
Arbeitslosenversicherung

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV).

Inhalt

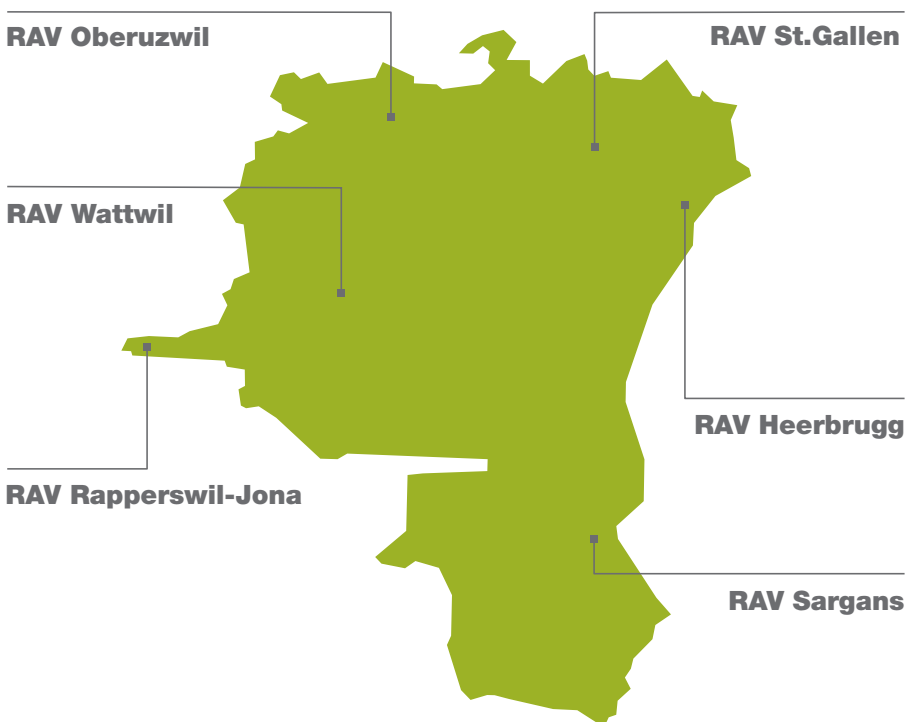
Nutzen Sie die Kündigungsfrist Leitfaden für Versicherte E-Learning Stellensuche vor der Anmeldung Rechtmässigkeit der Kündigung	5	Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzunehmen Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»	12
Beendigung von Arbeitsverhältnissen Befristetes Arbeitsverhältnis Unbefristetes Arbeitsverhältnis Kündigungsfristen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Probezeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Wirksamkeit der Kündigung	7	Schadenminderungspflicht Schadenminderungspflicht Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistungen Formular «Angaben der versicherten Person»	14
Tipps für Ihre Stellensuche Systematisches Vorgehen Offene Stellen Sich kompetent bewerben Bewerbungsbüro	8	Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit AHV / IV / EO Berufliche Vorsorge Unfall Krankheit Mutterschaft	16
Ihre Rechte als RAV-Kundin und RAV-Kunde Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung Höhe der Arbeitslosenentschädigung Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung Beratungsgespräche Arbeitsmarktliche Massnahmen Ferien während der Arbeitslosigkeit Datenschutz Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland	9	Sind Sie bereit für Ihre neue Stelle? Meine Checkliste Broschüren und Formulare	18 21 22

Anmeldung

Nutzen Sie die Kündigungsfrist

Melden Sie sich möglichst früh **persönlich** bei einem der sechs RAV im Kanton St.Gallen an, wenn die Kündigung bereits ausgesprochen wurde oder wenn Sie damit rechnen müssen, Ihre Stelle zu verlieren, spätestens jedoch am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit.

Ihr erstes Beratungsgespräch findet dann im zugeteilten RAV Ihres Wohnortes statt.



RAV St.Gallen
Geltenwilenstrasse 16/18
9001 St.Gallen
info.ravstg@sg.ch
+41 58 229 25 35

RAV Rapperswil-Jona
Neue Jonastrasse 59
8640 Rapperswil
info.ravrap@sg.ch
+41 58 229 76 56

RAV Heerbrugg
Berneckerstrasse 12
9435 Heerbrugg
info.ravher@sg.ch
+41 58 229 97 77

RAV Oberuzwil
Wiesentalstrasse 22
9242 Oberuzwil
info.ravobu@sg.ch
+41 58 229 93 93

RAV Sargans
Langgrabenstrasse 24
7320 Sargans
info.ravsar@sg.ch
+41 58 229 82 68

RAV Wattwil
Bahnhofstrasse 34
9630 Wattwil
info.ravwat@sg.ch
+41 58 229 91 71

AWA St.Gallen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen
info.vdawa@sg.ch
+41 58 229 35 47

Kantonale ALK St.Gallen
Geltenwilenstrasse 16/18
9001 St.Gallen
arbeitslosenkasse@sg.ch
+41 58 229 47 11

Kurz erklärt

«Anmeldung beim RAV»

Eine rückwirkende Anmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anmeldung muss persönlich erfolgen.

Informationen im Internet

www.rav.sg.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Leitfaden für Versicherte

In der Broschüre des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) «Ein Leitfaden für Versicherte» erhalten Sie einen Überblick über Abläufe, Rechte, Pflichten und Informationsquellen bei (drohender) Arbeitslosigkeit.

Zum Thema:

Die Broschüre liegt im RAV auf. Zudem finden Sie diese elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch

> Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

E-Learning

RAV-Wissen online: E-Learning

<http://www.awa.sg.ch/home/e-learning.html>

Stellensuche vor der Anmeldung

Beginnen Sie noch während der Kündigungsfrist intensiv mit der Stellensuche.

Dokumentieren Sie Ihre Arbeitsbemühungen und bewahren Sie Ihre Bewerbungen und Schreiben der Arbeitgeber jeweils auf.

Rechtmässigkeit der Kündigung

Falls Sie unsicher sind, ob die Kündigung Ihrer Stelle rechtmässig erfolgt ist, wenden Sie sich an Ihre gewählte Arbeitslosenkasse.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Befristetes Arbeitsverhältnis

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne weiteres zum vorher vereinbarten Termin. Eine Kündigung ist nicht notwendig (Ausnahme: fristlose Kündigung).

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann einseitig durch Kündigung beendet werden. Dabei ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten (Ausnahme: fristlose Kündigung).

Kündigungsfristen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Wurde weder in einem Gesamtarbeitsvertrag noch im Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäss Obligationenrecht (OR):

im 1. Dienstjahr:	1 Monat auf Ende eines Monats
vom 2. bis zum 9. Dienstjahr:	2 Monate auf Ende eines Monats
ab dem 10. Dienstjahr:	3 Monate auf Ende eines Monats

Probezeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Ohne anderslautende Regelung (schriftliche Vereinbarung oder Gesamtarbeitsvertrag) gilt der erste Monat als Probezeit. Schriftlich kann eine Probezeit von maximal drei Monaten vereinbart werden. Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in der Probezeit wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht verhindert, verlängert sich die Probezeit um die Dauer der Verhinderung.

Wurde weder in einem Gesamtarbeitsvertrag noch im Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 7 Tagen auf Ende eines beliebigen Tages.

Wirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung wird erst mit Eingang beim Empfänger wirksam. Wird der Empfänger einer eingeschriebenen, verschickten Kündigung nicht angetroffen und erhält er deshalb eine Abholungseinladung, gilt die Kündigung als zugestellt, sobald sie abgeholt werden kann (resp. spätestens 7 Tage nach Erhalt der Abholungseinladung).

Die Kündigungsfrist beginnt frühestens am Tag nach der Zustellung.

Tipps

Tipps für die Stellensuche

Systematisches Vorgehen

Sich intensiv zu bewerben ist ein «Vollzeit-Job». Eine gute Organisation bei der Stellensuche trägt zu einem schnelleren Erfolg bei. In der Folge finden Sie einige organisatorische Tipps für Ihre Stellensuche:

- Erstellen Sie ein attraktives und vollständiges Bewerbungsossier.
- Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre Möglichkeiten.
- Legen Sie sich eine geeignete Bewerbungsstrategie zurecht.
- Erstellen Sie Checklisten und eine Übersicht aller versandten und offenen Bewerbungen.
- Notieren Sie sich Pendenzen.

Offene Stellen

Nutzen Sie parallel verschiedene Kanäle, um offene Stellen zu finden:

- Ihr persönliches Beziehungsnetz
- Stellenbörsen im Internet
- Stelleninserate in Printmedien (Tageszeitungen, Fachzeitschriften usw.)
- Social Media-Plattformen (z.B. XING, LinkedIn, Facebook, etc.)
- Private Arbeitsvermittler

Sich kompetent bewerben

Besprechen Sie Ihre persönliche Stellensuche mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater.

Zum Thema:

Die SECO-Broschüre «Wie bewerbe ich mich richtig?» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Bewerbung

Bewerbungsbüro

Besuchen Sie unsere Bewerbungsbüros an den einzelnen RAV-Standorten – eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

Zum Thema:

AWA St.Gallen «Bewerbungsbüro» www.awa.sg.ch > Arbeitslose und Stellensuchende > RAV-Bewerbungsbüro/Bewerbungshilfe

Rechte

Ihre Rechte als RAV-Kundin und RAV-Kunde

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie

- ganz oder teilweise arbeitslos sind,
- in der Schweiz wohnen, die obligatorische Schulzeit absolviert und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sind,
- vermittlungsfähig sind, einen anrechenbaren Arbeitsausfall (mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage) erlitten haben und die Kontrollvorschriften erfüllen (vgl. Sie dazu «Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde» ab Seite 12).

Bei konkreten Fragen zu Ihrem persönlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wenden Sie sich an Ihre Arbeitslosenkasse.

Höhe der Arbeitslosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf fünf Taggelder pro Woche (Montag bis Freitag).

Ihre Arbeitslosenentschädigung entspricht grundsätzlich 70% Ihres versicherten Verdienstes.

Haben Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern (unter 25 Jahren), beträgt die Arbeitslosenentschädigung 80% Ihres versicherten Verdienstes.

Wenn Sie unterhaltspflichtig gegenüber Kindern sind, könnten Sie Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen erheben.

Bei konkreten Fragen zu Ihrem persönlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wenden Sie sich an Ihre Arbeitslosenkasse.

Zum Thema:

Die SECO-Broschüre «Ein Leitfaden für Versicherte» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch
> Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Kurz erklärt

«Beitragszeit»

Sie müssen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

«vermittlungsfähig»

Sie sind bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an angeordneten Massnahmen teilzunehmen.

«Kontrollvorschriften»

Sie müssen persönlich an Beratungsgesprächen teilnehmen und sich nachweislich um eine Anstellung bemühen.

«Versicherter Verdienst»

Durchschnitt des AHV-pflichtigen Lohnes der letzten 6 oder, falls höher, 12 Monate vor Arbeitslosigkeit, max. 148 200 Franken pro Jahr.

Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung

Je nach Ihren persönlichen Umständen (z.B. Beitragszeit, Alter, Unterhaltspflicht) können Sie zwischen vier Monaten und zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Beitragszeit (in Monaten)	Alter/ Unterhaltspflicht	Bedingungen	Taggelder
12 bis 24	bis 25 ohne Unterhaltspflicht		200
12 bis < 18	ab 25		260 ***
12 bis < 18	mit Unterhaltspflicht		260 ***
18 bis 24	ab 25		400 ***
18 bis 24	mit Unterhaltspflicht		400 ***
22 bis 24	ab 55		520 ***
22 bis 24	ab 25	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.	520 ***
22 bis 24	mit Unterhaltspflicht	Bezug einer Invalidenrente, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.	520 ***
Beitragsbefreit			90

*** Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind.

Im Sinne eines «Selbstbehalts» wird die erste Auszahlung gegebenenfalls erst nach Ablauf von Wartetagen geleistet. Die Anzahl dieser Wartetage hängt insbesondere von Einkommen und Unterhaltspflicht ab.

Beratungsgespräche

Die Personalberaterin oder der Personalberater im RAV führt mit Ihnen mindestens alle zwei Monate, nach Bedarf auch öfter, ein Beratungsgespräch durch. Wenn Sie Termine begründet nicht wahrnehmen können, informieren Sie mindestens 24 Stunden im Voraus Ihre Personalberaterin oder Ihren Personalberater.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sollen Ihre Arbeitsmarktattraktivität erhöhen und somit Ihre Chancen auf eine Anstellung verbessern. AMM können sein:

- Diverse Kurse / Einsatzprogramme
- Berufs- und Ausbildungspraktika
- Einarbeitungszuschüsse
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Beratungs- und Coachingangebote

Sie vereinbaren den Einsatz einer AMM mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater. AMM können auch angeordnet werden.

Sie können Gesuche für die Finanzierung von Kursen und Weiterbildungen jederzeit bei Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater einreichen.

Zum Thema:

Die SECO-Broschüre «Arbeitsmarktliche Massnahmen» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch
> Publikationen > Broschueren > Info-Service für Arbeitslose

Ferien während der Arbeitslosigkeit

Sie haben Anspruch auf fünf bezahlte Ferientage (kontrollfreie Bezugstage) nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Während der Ferientage müssen Sie keine Termine wahrnehmen und sich nicht um Arbeit bemühen.

Vergessen Sie aber nicht, das Formular «Angaben der versicherten Person» rechtzeitig bei Ihrer Arbeitslosenkasse einzureichen, damit Ihre Auszahlung nicht verzögert wird.

Sie können Ferientage aufsparen. Die Ferien sind in der Regel wochenweise zu beziehen. Ein Vorbezug der Ferientage ist nicht möglich. Die nicht bezogenen Ferientage verfallen nach Ablauf der Rahmenfrist.

Melden Sie den Bezug der Ferientage spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich Ihrer RAV-Personalberaterin oder Ihrem RAV-Personalberater.

Datenschutz

Das RAV und die Arbeitslosenkasse halten sich an die Bestimmungen des Datenschutzes. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre vom RAV oder der Arbeitslosenkasse gespeicherten und bearbeiteten Daten einzusehen.

Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland

Wenn Sie in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen, können Sie Ihren schweizerischen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von maximal drei Monaten exportieren (Leistungsexport).

Informieren Sie sich bei Ihrem RAV über die Möglichkeiten.

Bleibt Ihre Arbeitssuche ohne Erfolg, müssen Sie vor Ablauf der vereinbarten Frist in die Schweiz zurückkehren und sich beim RAV melden.

Zur Erinnerung.....

«Adresse Scan-Center»
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Scan-Center
Geltenwilenstrasse 18 / PF 2
9001 St.Gallen

Pflichten

Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde

Erreichbarkeit

Wenn Sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, müssen Sie per Post, E-Mail oder Telefon innerhalb von 24 Stunden erreichbar sein.

Auskunfts- und Meldepflicht

Im Rahmen Ihrer Auskunfts- und Meldepflicht erteilen Sie dem RAV und der Arbeitslosenkasse alle Auskünfte, die zur Abklärung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erforderlich sind.

Sie teilen dem RAV und der Arbeitslosenkasse ebenfalls sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung frühzeitig mit, insbesondere wenn Sie:

- eine Stelle antreten oder einen Zwischenverdienst erzielen,
- in einem Betrieb Probetage / Schnuppertage absolvieren,
- Ferien beziehen oder sonst abwesend sind (Mitteilung 14 Tage vorher),
- wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind (Mitteilung muss innert einer Woche erfolgen),
- einen Termin nicht einhalten können (Mitteilung vor dem Termin),
- Militär, Zivilschutz oder Zivildienst leisten müssen,
- Ihre Adresse, Telefonnummer oder sonstige Kontaktdaten ändern,
- eine Rente oder Taggelder einer anderen Versicherung beantragt oder erhalten haben,
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzunehmen

Als Kundin oder Kunde unternehmen Sie alles Zumutbare, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht liegt es in Ihrer Verantwortung, Arbeit zu suchen, falls nötig auch ausserhalb Ihres bisherigen Berufs oder Ihres gewünschten Pensums.

Ihre Verpflichtung, eine Stelle zu suchen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, z.B. während der Kündigungsfrist oder während eines befristeten Arbeitsverhältnisses.

Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen, sofern sie zumutbar ist.

Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen

Bei Ihrem zuständigen RAV weisen Sie für jeden Kalendermonat (= Kontrollperiode) bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftlich nach, dass Sie Arbeit gesucht haben.

Formulare, die nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereicht werden, können ohne entschuldbaren Grund nicht mehr berücksichtigt werden. Das Nachweisformular muss in gut lesbarer Schrift (Schreibsystem oder Handschrift) und vollständig ausgefüllt sein.

Zum Thema:

Das Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch > Formulare > Für Arbeitslose

Schadenminderungspflicht

Schadenminderungspflicht

Um der Schadenminderungspflicht in genügendem Masse nachzukommen, müssen Sie:

- sich während der Kündigungsfrist (d.h. ab Erhalt der schriftlichen oder mündlichen Kündigung), bzw. während der letzten drei Monate einer befristeten Anstellung, bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit (saisonale Anstellung) drei Monate vorher um eine neue Arbeit bemühen,
- sich bei teilweiser Arbeitsfähigkeit (Krankheit oder Unfall) um Arbeit bemühen,
- sich den ganzen Monat hindurch regelmässig um Arbeit bemühen; ohne andere Vorgaben mindestens acht (8) Bemühungen pro Monat (Zuweisungen nicht mitgerechnet),
- vollständige und überprüfbare Angaben machen; insbesondere bei persönlichen und / oder telefonischen Anfragen sind u.a. der Name der Kontaktperson, die Firmenadresse und die Telefonnummer aufzuführen,
- während der Dauer einer arbeitsmarktlichen Massnahme (z.B. Kurs, Beschäftigungsprogramm, Praktikum) die Arbeitsbemühungen im gewohnten Rahmen erbringen,
- sich auch während unbezahlter Ferien um Arbeit bemühen,
- die Arbeitsbemühungen persönlich erbringen. Eine Anfrage / Adresshinterlegung bei einem privaten Arbeitsvermittlungsbüro gilt als einmalige persönliche Arbeitsbemühung,
- auch bei Temporärarbeit in den ersten sechs Monaten des Einsatzes fortlaufend Arbeit suchen,
- bei pendenten Stellenbewerbungen weiterhin Arbeitsbemühungen unternehmen. Erst beim Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrages (mit Stellenantritt innert 30 Tagen) sind Sie von der Suche befreit.

Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistungen

Das Nichteinhalten von Pflichten und Weisungen kann Einstelltage zur Folge haben.

Gründe für Einstelltage sind insbesondere:

- selbstverschuldete Arbeitslosigkeit,
- keine, zu wenig, qualitativ ungenügende oder zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen,
- verletzen der Kontrollpflicht (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben an Beratungsgesprächen),
- nicht einhalten von Vereinbarungen und Weisungen,
- nicht teilnehmen an zugewiesenen arbeitsmarktlichen Massnahmen,
- ablehnen zumutbarer Arbeit,
- verletzen der Auskunftspflicht und Meldepflicht,
- unwahre oder unvollständige Angaben.

Kurz erklärt

«Schadenminderungspflicht»

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

«Einstelltage»

Einstelltage sind Tage, an denen Taggelder gestrichen werden, d.h. keine Arbeitslosenentschädigung entrichtet wird.

Einstelltage müssen ausgesprochen werden, wenn sich die stellensuchende Person nicht an die Pflichten hält.

Formular «Angaben der versicherten Person»

Sie erhalten vom SECO jeden Monat das Formular «Angaben der versicherten Person» direkt per Post zugestellt. Das Formular gilt jeweils nur für den aufgeführten Monat. Das Formular kann nach Erhalt zu Händen Ihrer Arbeitslosenkasse beim Scan-Center eingereicht werden.

Arbeitslosenversicherung Angaben der versicherten Person für den Monat _____ Zu Händen Ihrer	Monat: _____																															
P.P., RAV, Unterstrasse 4, CH-9001	1. Haben Sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls ja, vom _____ bis _____ Arbeitgeber: _____ vom _____ bis _____ Arbeitgeber: _____ (bitte Bescheinigung(en) über Zwischenverdienst und Lohnabrechnung(e) beilegen)																															
AHV-Nr. Geburtsdatum Telefon-Nr. Personennummer	2. Haben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls ja, vom _____ bis _____ (bitte Belege/Abrechnungen beilegen)																															
→ Bitte beantworten Sie die Fragen Falls das Formular nicht vollständig vornehmen. Der Anspruch auf Versicherungsleistung Kontrollperiode, auf die er sich bez Unwahre oder unvollständige Angabe Unrecht bezogene Leistungen müs Ort und Datum: _____	3. Haben Sie an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilgenommen? (Bsp. Kurs, Programm zur vorübergehenden Beschäftigung, Praktikum) Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>																															
0716106-001-01-2013	4. Waren Sie arbeitsunfähig? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Meldung am _____ an _____ Wegen Krankheit: vom _____ bis _____ Wegen Unfall: vom _____ bis _____ (bitte Arztzeugnisse beilegen) Aus anderen Gründen? Welche? _____ vom _____ bis _____ Haben Sie eine Taggeldversicherung für den Krankheitsfall? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>																															
	5. Haben Sie Militär- oder Zivildienst, resp. Zivilschutz geleistet? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls ja, vom _____ bis _____																															
	6. Waren Sie in den Ferien? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls ja, vom _____ bis _____ Waren Sie aus anderen Gründen abwesend? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls ja, warum? _____ vom _____ bis _____																															
	7a. Hat sich Ihre Unterhaltspflicht oder diejenige Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres/Ihrer eingetragenen Partners/Partnerin gegenüber Kindern unter 18 Jahren oder Kindern in Ausbildung verändert? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> (Falls ja, bitte Geburtschein, Lehrvertrag, Bestätigung der Ausbildungsstätte und/oder Abschlussdiplom beilegen)																															
	7b. Hat eine andere Person (z.B. anderer Elternteil) Anspruch auf Kinder- und/oder Ausbildungszulagen? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Dies ist immer der Fall, wenn diese Person ein Mindestwerbseinkommen von CHF 585.-- pro Monat erzielt (Stand: 1. Januar 2013)																															
	8. Haben Sie Leistungen einer anderen in- oder ausländischen Sozialversicherung verlangt oder erhalten (z.B. IV, SUVA, berufliche Vorsorge, AHV-Rentenvorbezug)? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> (Falls ja, bitte Kopie der Verfügung und der Abrechnung beilegen)																															
	9. Suchen Sie im gleichen Umfang (%) Arbeit wie im Vormonat? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Falls nein, in welchem Umfang suchen Sie insgesamt Arbeit? _____ % ab wann? _____																															
	10. Sind Sie weiterhin arbeitslos? Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Arbeitsaufnahme am _____ Bemerkungen: _____																															
	Bitte frei lassen <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td><td>31</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		

Wichtig

Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Formulare kann die Arbeitslosenkasse nicht bearbeiten. Dies kann zu einer Verzögerung der Auszahlung Ihrer Tagelder führen.

Zur Erinnerung

«Adresse Scan-Center»
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Scan-Center
 Geltenwilenstrasse 18 / PF 2
 9001 St.Gallen

Versicherung

Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit

AHV / IV / EO

Vom Taggeld werden automatisch die ordentlichen AHV / IV / EO-Beiträge abgezogen. Aufgrund dieser Regelung haben Sie während der Bezugszeit von Taggeldern keine Beitragslücken zu befürchten.

Berufliche Vorsorge

Der Vorsorgeschutz deckt während der Arbeitslosigkeit nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge – ähnlich wie die Unfall- oder Arbeitslosenversicherung – und keine Vorsorge für das Alter.

Arbeitslose Personen haben aber die Möglichkeit, die Altersvorsorge gemäss BVG freiwillig weiterzuführen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
<http://www.chaeis.net/alv-arbeitslosenversicherung> > Freiwillig Versicherte

Zum Thema:

Die SECO-Broschüre «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch
> Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Unfall

Während Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind Sie bei der Suva gegen Unfall versichert. Der Beitrag für Nichtberufsunfall (NBU) wird vom Taggeld abgezogen. Informieren Sie sofort das RAV und die Arbeitslosenkasse, wenn Sie einen Unfall erleiden. Fordern Sie bei der Arbeitslosenkasse das Unfallformular an.

Zum Thema:

Die Suva-Broschüre «Arbeitslos und Unfall? Informationen von A – Z.» finden Sie elektronisch unter www.suva.ch/de-ch/versicherung/versicherung/unfallversicherung-fuer-arbeitslose

Krankheit

Im Krankheitsfall sind Sie durch die Arbeitslosenversicherung wie folgt versichert:

- maximal 30 Kalendertage (22 Taggelder) bei ununterbrochener Krankheit,
- maximal 44 Taggelder innerhalb einer Rahmenfrist.

Informieren Sie bei einer Krankheit umgehend das RAV. Spätestens ab dem 4. Tag benötigen Sie ein Arztzeugnis. Das Original reichen Sie bitte zuhänden Ihrer Arbeitslosenkasse beim Scan-Center ein.

Im Gegensatz zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung nicht obligatorisch.

Die meisten Arbeitnehmenden sind gegen krankheitsbedingten Lohnausfall durch ihren Arbeitgeber versichert.

Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob es sich für Sie lohnt, diesen Versicherungsschutz auch während Ihrer Arbeitslosigkeit aufrecht zu erhalten.

Zum Thema:

Die SECO-Broschüre «Leitfaden für Versicherte» finden Sie elektronisch unter www.treffpunkt-arbeit.ch > Publikationen > Broschüren > Info-Service für Arbeitslose

Mutterschaft

Wenn Sie als Kundin während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ein Kind zur Welt bringen, haben Sie Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub während 14 Wochen nach der Geburt.

Den Antrag für Mutterschaftsentschädigung reichen Sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein.

Zum Thema:

Formular «Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung» www.ahv-iv.ch > Dienstleistungen > Merkblätter & Formulare > Formulare > Leistungen der EO-MSE

Zur Erinnerung

«Adresse Scan-Center»
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Scan-Center
Geltenwilenstrasse 18 / PF 2
9001 St.Gallen

Persönlich

Sind Sie bereit für Ihre neue Stelle?

Unsere Personalberaterinnen und Personalberater legen anlässlich des Erstgespräches gemeinsam mit Ihnen eine Wiedereingliederungsstrategie fest, da es unser Ziel ist, Sie bedarfsgerecht und zielführend zu beraten.

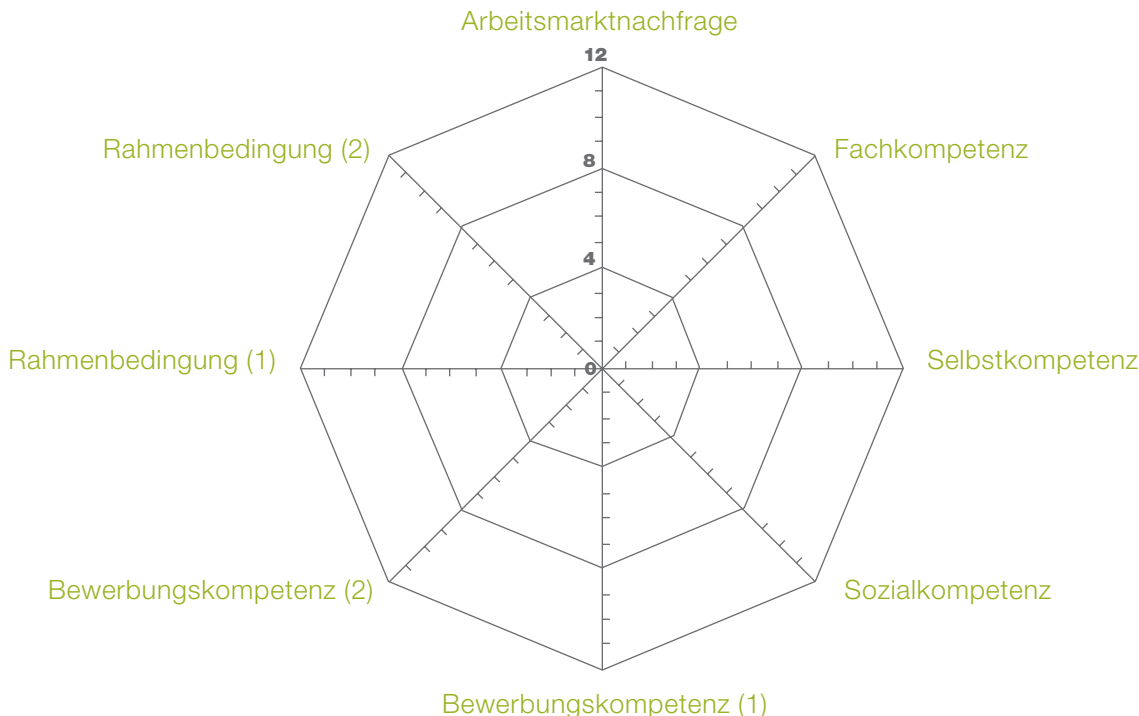
Wir möchten Sie deshalb einladen, sich bereits vor dem Erstgespräch Antworten zu den nachfolgenden acht Themen zu überlegen und damit eine erste persönliche Einschätzung vorzunehmen.

Je nach Ausprägung (0 –12) Ihrer Einschätzung wird Ihr Bewertungsbild aufzeigen, wo Optimierungsbedarf sein könnte. Zeichnen Sie Ihr eigenes Bild.

Beispiel Thema 6: Bewerbungskompetenz (2)

Ich habe viele Vorstellungsgespräche. 10 Pkt. oder
Ich habe mich noch nie vorstellen können. 0 Pkt.

Bewerbungskompetenz



Wichtig

Ihre Einschätzung der persönlichen Situation zusammen mit der aktuellen Arbeitsmarktlage beeinflusst die Art der Wiedereingliederungsstrategie wesentlich.

Thema 1: Arbeitsmarktnachfrage

- Ich habe einen Beruf, der gesucht ist.
- Ich arbeite in einer Branche mit einem genügend grossen Stellenangebot.

Thema 2: Fachkompetenz

- Ich habe eine abgeschlossene Ausbildung.
- Ich verfüge über eine grosse Berufserfahrung im gesuchten Berufsfeld.
- Meine Arbeitszeugnisse und Referenzen sind gut.
- Meine Sprachkenntnisse (Lesen, Schreiben, Verstehen) sind gut.

Thema 3: Selbstkompetenz

- Ich bin motiviert für Neues und blicke positiv in die Zukunft.
- Ich kann mich bestens selber organisieren.
- Ich erscheine pünktlich zu allen wichtigen Terminen.

Thema 4: Sozialkompetenz

- Ich kann auf Menschen spontan zugehen.
- Ich kann offen und direkt mit Leuten ein Gespräch führen.
- Ich fühle mich am Vorstellungsgespräch sicher und präsentiere mich gut.

Thema 5: Bewerbungskompetenz (1)

- Ich verfüge über ein Bewerbungsschreiben.
- Ich verfüge über einen aktuellen und vollständigen Lebenslauf.
- Meine Arbeitszeugnisse sind vollständig.
- Meine Fähigkeitsausweise, Zertifikate und Diplome sind vorhanden.
- Ich habe meine Freunde/Familie über meine Stellensuche informiert.
- Ich benutze Social Media-Plattformen (z.B. XING, LinkedIn, Facebook, etc.)

Thema 6: Bewerbungskompetenz (2)

- Ich habe schon viele Einladungen zu Vorstellungsgesprächen erhalten.

Thema 7: Rahmenbedingungen (1)

- Ich habe keine gesundheitlichen Einschränkungen.

Thema 8: Rahmenbedingungen (2)

- Ich habe eine lückenlose Berufsbiografie.
- Mein Alter entspricht der Arbeitsmarktnachfrage.
- Meine Mobilität ist vorhanden.
- Ich bin bezüglich Arbeitspensum und Arbeitszeiten nicht eingeschränkt.
- Meine Lohnvorstellung ist dem Arbeitsmarkt entsprechend realistisch.

Information

Broschüren

- Arbeitslosigkeit:
Ein Leitfaden für Versicherte
- Arbeitsmarktliche Massnahme:
Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung
- Leistungen bei der Arbeitssuche im Ausland

- Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen
- Unfallversicherung für Arbeitslose

- Wie bewerbe ich mich richtig?
- Begleitschreiben
- Bewerbungsdossier
- Elektronische Bewerbung
- Telefonische Bewerbung
- Vorstellungsgespräch

- Der Start ins Berufsleben

Formulare

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung
- Arbeitgeberbescheinigung für die Arbeitslosenversicherung
- Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen
- Bescheinigung über Zwischenverdienst
- Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Kurz erklärt

Diese Broschüren und Formulare erhalten Sie in allen RAV im Kanton St.Gallen, oder als PDF-Dokument unter:
www.treffpunkt-arbeit.ch



Impressum.....

Herausgeber

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

02.2017

Die Broschüre ist in weiteren
Sprachen erhältlich unter:

www.awa.sg.ch



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

www.awa.sg.ch